Sitzungsvorlage Nr. V/2025/1210

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Brömmelhaus, Stefan

Ahaus, 12.06.2025

Beratungsfolge

Finanzausschuss	**10.09.2025**	**TOP Ö**	**3**
Rat	**24.09.2025**	**TOP Ö**	**6**

Beratungsgegenstand

Richtlinie Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses folgende Richtlinie für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Ahaus:

Richtlinie für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Ahaus vom 24.09.2025

Präambel
Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2014 - 34-48.05.01/02-8/14 – sind Regelungen für Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände aktualisiert worden. Mit diesem neuen Runderlass wird der Erlass einer örtlichen Dienstanweisung bzw. Richtlinie vorgeschrieben. Der Runderlass ist Grundlage für die folgende Richtlinie für das Zins- und Schuldenmanagement bei der Stadt Ahaus.

§ 1 Geltungsbereich
Diese Richtlinie regelt das Zins- und Schuldenmanagement bei der Stadt Ahaus. Sie findet Anwendung bei der Aufnahme und Änderung von Krediten zur Finanzierung investiver Maßnahmen (Investitionskredite) und zur Umschuldung (§ 86 GO NRW) sowie bei der Aufnahme und Änderung von Krediten zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite, § 89 Abs. 2 GO NRW).

§ 2 Grundsätzliche Bedingungen
(1) Das Zins- und Schuldenmanagement basiert auf den landesrechtlichen Ermächtigungen zur Aufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten sowie von Liquiditätskrediten und hat stets unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen (insb. §§ 77, 90 GO NRW) einschließlich des ministeriellen Runderlasses über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Vorgaben der Haushaltssatzung der Stadt Ahaus zu erfolgen.
(2) Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist unter den besonderen Aspekten der langfristigen Sicherung günstiger Zinsen und der Planungssicherheit für Zinslasten („Zinssicherung“) sowie der Reduzierung der Zinsbelastung („Zinsoptimierung“) Rechnung zu tragen.
(3) Die Aufnahme von Krediten in fremder Währung ist nicht zulässig.
(4) Das gesamte Zins- und Schuldenmanagement ist Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

§ 3 Investitionskredite
(1) Die Finanzierung von Investitionen und Umschuldungen erfolgt gem. § 77 Abs. 3 sowie § 86

GO NRW nur über Kredite, wenn andere Finanzierungsmittel nicht verfügbar sind oder der Einsatz anderer Finanzierungsmittel wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Der Rat setzt gem. § 78 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) GO NRW in der Haushaltssatzung die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen („Kreditermächtigung“) fest.
(2) Die Entscheidung über den Finanzierungszeitpunkt erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Liquiditätslage der Stadt Ahaus und der erwarteten allgemeinen Zinsentwicklung. Die Kreditaufnahme ist zeitlich so zu planen, dass größere Liquiditätsengpässe und Liquiditätsüberschüsse möglichst vermieden werden.
(3) Kredite werden - soweit möglich - vorrangig zinsgünstig als Förderkredite bei den betreffenden Kreditinstituten (z.B. KfW, NRW.BANK) aufgenommen. Ansonsten erfolgt die Finanzierung über den Kapitalmarkt. Bei den Kreditabschlüssen ist auf eine angemessene Streuung der Geschäfte auf verschiedene Kreditinstitute und der Zinsbindungsfristen zu achten.
(4) Die Tilgung geschieht in Form von Ratentilgungen, annuitätisch oder durch Vereinbarung einer Endfälligkeit. Sonderformen wie z.B. anfängliche Tilgungsfreiheit und anschließende Ratentilgung sind ebenfalls möglich.
(5) Die Finanzierung erfolgt in erster Linie über Kredite mit langjährigen festen Zinsbindungsfristen, wenn dies auf Grund der Situation am Kapitalmarkt sinnvoll ist. Ansonsten werden Kredite mit kurzen Zinsbindungsfristen sowie auch mit variabler Verzinsung eingesetzt.
(6) Um ein aktuell günstiges Zinsniveau zu nutzen und bereits frühzeitig eine feste Kalkulationsgrundlage für eine Kreditaufnahme oder Anschlussfinanzierung zu haben, können bei Bedarf über Forward-Darlehen vorzeitige Zinsfestschreibungen vorgenommen werden. Dieses setzt eine eigenständige Einschätzung der Zinsentwicklung („Zinsmeinung“) voraus.

§ 4 Liquiditätskredite
(1) Gemäß § 89 GO NRW hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Zur Liquiditätssicherung können bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag Liquiditätskredite aufgenommen werden, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
(2) Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, die Liquiditätslage sowie die Geldmarktsituation bestimmt.
(3) Als mögliche Mittelherkunft stehen dabei sowohl eingeräumte Kreditrahmen (i.d.R. mit Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme bzw. Rückzahlung) als auch Liquiditätskredite mit vorher definierter Laufzeit zur Verfügung.
(4) Bei Inanspruchnahme eines eingeräumten Kreditrahmens ist eine Marktabfrage gem. § 6 Abs. 1 nicht erforderlich. Allerdings hat die Prüfung der Höhe des Zinssatzes auf Marktkonformität regelmäßig zu erfolgen.

§ 5 Einsatz von Zinsderivaten
(1) Zinsderivate können eingesetzt werden, um den Bestand an Krediten gegen Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern. Der Einsatz ist aber nur im Rahmen bestehender oder in Aufnahme befindlicher Kreditgeschäfte zulässig. Dabei müssen Zinsderivate einem einzelnen Kredit oder mehreren Krediten in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug (Konnexität) zugeordnet werden können.
(2) Spekulative Geschäfte mit Zinsderivaten, die unabhängig von Kreditgeschäften abgeschlossen werden, sind unzulässig. Zur Wahrung des Spekulationsverbotes (vgl. § 90 GO NRW) dürfen Derivate als einzeln handelbare Finanzinstrumente unter Inkaufnahme von Verlustrisiken nicht eingesetzt werden.
(3) Entscheidungen über den Einsatz von Zinsderivaten sind nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln.

§ 6 Verfahren, Sicherheit und Dokumentation
(1) Um sicher zu stellen, dass die Konditionen der zu beschaffenden Finanzmittel marktgerecht sind, wird eine Marktabfrage bei mindestens drei Kreditanbietern durchgeführt. Zugelassen sind

der Fax- und der E-Mail-Weg. Standardgemäß haben auch die Rückmeldungen der einzelnen Anbieter auf dem Fax- oder E-Mail-Weg zu erfolgen; eine telefonische Entgegennahme der Konditionen sollte möglichst die Ausnahme darstellen und ist entsprechend zu dokumentieren.
(2) Die eingereichten Angebote sind in einen Preis- und Angebotsspiegel aufzunehmen. Grundsätzlich ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Bei Gleichstand soll die Hausbank vorgezogen werden.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für kommunale Förderkredite der NRW.BANK, die Kommunen für ausgewählte Förderprojekte zinsvergünstigt zur Verfügung gestellt werden.
(4) Sicherheitsaspekte haben für die Stadt Ahaus bei Kreditentscheidungen erste Priorität. Für alle Kredite und kreditähnlichen Geschäfte gilt, dass mögliche Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein müssen. Die Entscheidungen und Gründe für jedes Kreditgeschäft sind ausreichend und nachvollziehbar zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu dokumentieren. Dabei sind auch Überlegungen zu Art, Volumen, Laufzeit und Zeitpunkt des Abschlusses; bei Derivaten zusätzlich Angabe der risikomindernden oder finanziell vorteilhaften Wirkung auf Grundlage der vorgenommenen Zins- und Markteinschätzung aktenkundig zu machen.

§ 7 Kontrolle und Überwachung
(1) Sowohl der Abschluss als auch die Abwicklung von Kredit- und Derivatgeschäften werden von dem/der Verantwortlichen oder dessen/deren Stellvertretung für die Zahlungsabwicklung (§ 93 Abs. 5 GO NRW) kontrolliert und überwacht. Die Kontrolle und Überprüfung ist zu dokumentieren und vom Stadtkämmerer einmal jährlich zu unterzeichnen.
(2) Entwicklungen von besonderer Bedeutung sind der Bürgermeisterin und dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus zur Kenntnis zu geben. Die Rechnungsprüfung kann die Kredit- und Derivatgeschäfte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung prüfen.
(3) Der Rat wird über die Entwicklung der Kredit- und Derivatgeschäfte im Haushaltsplan durch die beizufügende Übersicht über den voraussichtlichen Bestand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres, im unterjährigen Budgetbericht und im Jahresabschluss informiert.

§ 8 Zuständigkeiten
Die Marktabfrage und Erstellung des Preis- und Angebotsspiegels für eine Kreditaufnahme nimmt der/die Verantwortliche oder dessen/deren Stellvertretung für die Zahlungsabwicklung (§ 93 Abs. 5 GO NRW) vor. Für die Vergabeentscheidung und den Abschluss des Kreditvertrages ist der Stadtkämmerer verantwortlich. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist die Leitung des Fachbereichs Finanzen (verantwortliche Person für die Finanzbuchhaltung nach § 93 Abs. 2 GO NRW), die stellvertretende verantwortliche Person für die Finanzbuchhaltung oder die stellvertretende Leitung des Fachbereichs Finanzen dabei zu beteiligen.

§ 9 Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates in Kraft.

Sachdarstellung
Schuldenmanagement beschreibt die Aufgabe, den Schuldenbestand (das Schuldenportfolio) zu steuern.

Durch die Auswahl des wirtschaftlichsten Kreditangebotes zum Zeitpunkt der Kreditaufnahm bzw. der Kreditprolongation und durch eine sinnvolle Verteilung von Zinsbindungsfristen und Prolongationsterminen werden Belastungsspitzen in einzelnen Jahren vermieden. Durch die Auswahl und Steuerung von Tilgungsstrukturen werden überdurchschnittliche Liquiditätsabflüsse in einzelnen Jahren vermieden und die Nutzbarkeit des Schuldenbestandes für den Einsatz von Derivaten sichergestellt. Im Rahmen des Schuldenmanagements wird auch die Liquidität der Stadt Ahaus sichergestellt.

Zinsmanagement beschreibt die Aufgabe, die Zinsbelastung aus dem bestehenden

Schuldenbestand zu steuern.

Dadurch soll die Belastung des Haushaltes durch den Zinsaufwand planbar gemacht bzw. verringert werden. Ein aktives Zinsmanagement gestaltet den Kostenfaktor „Zins“ möglichst planvoll und unabhängig von der Beschaffung der Liquidität sowie den Zufälligkeiten der Märkte.

Folgende Ziele sollen im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements der Stadt Ahaus erreicht werden:

- Senkung der Durchschnittsverzinsung des Investitionskredit- und des Liquiditätskreditportfolios im Rahmen festgelegter Strategien
- Begrenzung der Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken
- über die Jahre stetige, kalkulierbare Zinsbelastungen im städtischen Haushalt

Bislang hat die Stadtverwaltung Ahaus in der laufenden Finanzierungstätigkeit inhaltlich die Voraussetzungen der angeführten Richtlinie eingehalten und erfüllt, lediglich die Festschreibung dieser inhaltlichen Rahmenbedingungen ist noch nicht erfolgt. Deshalb wird nun vorgeschlagen, die angeführte Richtlinie zum Zins- und Schuldenmanagement zu beschließen, um einen verbindlichen Handlungsrahmen für die zukünftige Finanzierungstätigkeit, insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden großen Investitionsmaßnahmen, nachweisen zu können.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Durch den Beschluss dieser Richtlinie entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☒	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Richtlinie Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Ahaus